

**Satzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung
(Abfallgebührensatzung)
vom 26.11.2025**

Auf Grundlage der §§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3, 8 Abs. 2, § 13 Satz 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3/2025) des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Bekanntmachung vom 24.02.2012 (BGBI. I, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56) i.V.m. den §§ 6 Abs. 1, 11 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 22 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle vom 26.11.2025 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 26.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung der Abfallbewirtschaftung gem. § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung vom 26.11.2025 (nachfolgend: Abfallbewirtschaftungssatzung) erhebt der Zweckverband zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr für die Restabfallbehälter setzt sich aus einer Grundgebühr, einer Mindestleerungsgebühr und einer Volumengebühr zusammen.
- (2) Die Grundgebühr und die Mindestleerungsgebühr werden für jeden bereitgestellten Restabfallbehälter erhoben. Die Volumengebühr wird nach dem Volumen des Abfallbehälters und der Zahl der Leerungen bemessen.
- (3) a. Die Grundgebühr wird als Jahresgebühr für jeden bereitgestellten Restabfallbehälter erhoben und beträgt: 81,56 €.

Soweit Grundstücke nur über den bereitgehaltenen Restabfallsack gem. § 17 Abs. 8 Abfallbewirtschaftungssatzung an die Abfallentsorgung angeschlossen sind, wird dafür ebenfalls eine Grundgebühr als Jahresgebühr erhoben, sie beträgt je Grundstück: 81,56 €.

b. Neben der Grundgebühr wird eine Mindestleerungsgebühr entsprechend 240 Liter Restabfallvolumen pro Jahr und Restabfallbehälter, aufgeteilt auf 20 Liter pro Monat erhoben, sie beträgt pro Jahr:	20,64 €.
c. Die Grundgebühr und die Mindestleerungsgebühr werden in einer Summe zusammengefasst und tagesgenau abgerechnet (§ 4 Abs. 1 und 2). Diese beträgt:	0,28 €/Tag.
(4) Die Volumengebühr für jeden Restabfallsack mit 60 l- Füllvolumen beträgt je Stück	5,16 €.
(5) Die Volumengebühr für jeden Bioabfallsack mit 60 l- Füllvolumen beträgt je Stück	3,06 €.
(6) Die Ausgabe von Altpapiersäcken mit 60 l- Füllvolumen erfolgt je Stück zu	0,10 €.
(7) Die Volumengebühr je Liter Leerungsvolumen beträgt für Restabfallbehälter	0,086 €.
	Bioabfallbehälter
	0,051 €.

Die ersten 240 Liter Restabfall-Leerungsvolumen sind mit der Mindestleerungsgebühr abgegolten und kommen bei der Berechnung der Volumengebühr nicht zum Ansatz. Wird ein Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt, bleibt für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat des Jahres ein Restabfall-Leerungsvolumen von 20 Litern bei der Berechnung der Volumengebühr unberücksichtigt. Wird ein Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres abgezogen, bleibt für jeden begonnenen Monat des Kalenderjahres ein Restabfall-Leerungsvolumen von 20 Litern bei der Berechnung der Volumengebühr unberücksichtigt. Diese Regelung gilt auch für den Tausch von Abfallbehältern.

Auch ein gem. § 17 Abs. 12 Satz 2 Abfallbewirtschaftungssatzung erfolgloser Entleerungsversuch gilt als Leerung.

- (8) a. Bei der Inanspruchnahme von Abfallgroßbehältern gem. § 17 Abs. 1 Nr. 5 Abfallbewirtschaftungssatzung wird eine pauschale Gebühr für Transport und Leerung erhoben.
- b. Die Gebühr gem. Buchst. a beträgt je Leerung eines Abfallgroßbehälters mit Sperrmüll sowie Altholz (Altholzkategorien A I bis A III) und Stubben größer eines Durchmessers von 15 cm:

Behältergröße	Leerungsgebühr
4.000 l Füllraum	165,00 €
5.500 l Füllraum	188,25 €
7.000 l Füllraum	211,50 €
10.000 l Füllraum	258,00 €

- c. Die Gebühr gem. Buchst. a beträgt je Leerung eines Abfallgroßbehälters mit aussortierbaren verwertbaren Bestandteilen, wie z.B. Bauabfällen, Altholz A I bis A III, Altpapier und Kartonagen (bei einer Masse bis zu 0,4 t/m³; eine darüberhinausgehende Tonnage wird mit dem Gebührensatz nach Abs. 10 zusätzlich berechnet):

Behältergröße	Leerungsgebühr
4.000 l Füllraum	207,00 €
5.500 l Füllraum	246,50 €
7.000 l Füllraum	285,00 €
10.000 l Füllraum	363,00 €

Bei der Verwendung eigener Pressmüllcontainer für diese Abfälle wird eine pauschale Leerungsgebühr erhoben:

bis 6.000 l – Füllraum	415,00 €
bis 12.000 l – Füllraum	727,00 €
bis 20.000 l – Füllraum	1.143,00 €

d. Die Gebühr gem. Buchst. a beträgt je Leerung eines Abfallgroßbehälters mit Bauabfall:

Behältergröße	Leerungsgebühr
4.000 l Füllraum	181,00 €
5.500 l Füllraum	210,25 €
7.000 l Füllraum	239,50 €

e. Die Gebühr gem. Buchst. a beträgt je Leerung eines Abfallgroßbehälters mit Baum-, Strauchschnitt und sonstigem Grünabfall:

Behältergröße	Leerungsgebühr
4.000 l Füllraum	137,00 €
5.500 l Füllraum	149,75 €
7.000 l Füllraum	162,50 €
10.000 l Füllraum	188,00 €

f. Für die Gestellung von Abfallgroßbehältern wird zusätzlich zur Gebühr nach Buchst. a eine Gebühr von 0,61 € pro Tag erhoben. Die Gebühr wird tagesgenau abgerechnet (§ 4 Abs. 1 und 2).

g. Für den Transport und die Leerung eines Abfallgroßbehälters mit Klärschlamm als Abfall zur Beseitigung sowie mit Altholz A IV, künstlichen Mineralfasern (KMF, z.B. Dämmwolle), HBCD-haltigen Polystyrolabfällen oder mit Resten aus der gewerblichen Sortierung von Abfällen wird eine Transportgebühr von 103,00 € je Abfallgroßbehälter zzgl. der jeweiligen Anlieferungsgebühren gemäß Abs. 10, 12 und 13 erhoben, für Altpapier und Altmetalle nur die Transportgebühr.

h. Soweit gegenüber dem Zweckverband für die Aufstellung von Abfallgroßbehältern im öffentlichen Straßenverkehrsraum Sondernutzungsgebühren erhoben werden, werden diese als Auslagen beim jeweiligen Auftraggeber erhoben.

(9) Zur Feststellung der Abfallmenge bei Anlieferung werden die anliefernden Fahrzeuge gewogen. Maßgeblich für die Gewichtsermittlung sind die geeichten Wiegeeinrichtungen des Zweckverbandes. Unterbleibt die Wägung aus Verschulden des Anlieferers, gilt als Abfallmenge das Bruttogewicht des Fahrzeuges abzüglich Leergewicht des Fahrzeuges; ist das Bruttogewicht unbekannt, gilt als Abfallmenge die Nutzlast des Fahrzeuges. Kann aus Gründen, die der Anlieferer nicht zu vertreten hat, nicht verwogen werden, wird die Gebühr für die Anlieferung von Abfall zur Beseitigung gem. Abs. 10 auf 47,00 € pro m³, für die Anlieferung von Sperrmüll gem. Abs. 11 auf 24,00 € pro m³, für die Anlieferung von Baum-

und Strauchschnitt sowie sonstigem Grünabfall gem. Abs. 12 auf 13,00 € pro m³ und für die Anlieferung von Bauschutt, Erdaushub und Boden gem. Abs. 12 auf 43,00 € pro m³ festgesetzt. Bei Ausfall der Wiegeeinrichtung wird die Annahme weiterer gebührenpflichtiger Abfallarten bis zu deren Instandsetzung abgelehnt.

- (10) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfall zur Beseitigung und Resten aus der gewerblichen Sortierung von Abfällen betragen pro Tonne Abfall 234,00 €.
- Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 0,200 t beträgt die Gebühr 35,00 €.
- Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zur Größe eines PKW-Kofferraumes und unter 0,200 t beträgt die Gebühr 14,00 €.
- (11) Die Gebühr für die Anlieferung von Sperrmüll beträgt pro Tonne 134,00 €.
- Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 0,200 t beträgt die Gebühr 21,00 €.
- Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zur Größe eines PKW-Kofferraumes und unter 0,200 t beträgt die Gebühr 8,40 €.
- (12) Die Gebühren für die Anlieferung der folgenden Abfälle betragen:
- a. Altholz A I bis A III, Stubben größer eines Durchmessers von 15 cm pro Tonne 134,00 €.
- Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 0,200 t beträgt die Gebühr 21,00 €.
- Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zur Größe eines PKW-Kofferraumes und unter 0,200 t beträgt die Gebühr 8,40 €.
- Altholz A IV pro Tonne 149,00 €.
- Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 0,200 t beträgt die Gebühr 22,25 €.
- Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zur Größe eines PKW-Kofferraumes und unter 0,200 t beträgt die Gebühr 8,90 €.
- b. Baum-, Strauchschnitt, sonstiger Grünabfall pro Tonne 64,00 €.
- Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 0,200 t beträgt die Gebühr 9,50 €.
- Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zur Größe eines PKW-Kofferraumes und unter 0,200 t beträgt die Gebühr 3,80 €.
- c. Bauschutt, Erdaushub, Boden pro Tonne 26,00 €.
- Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 0,200 t beträgt die Gebühr 4,25 €.
- Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zur Größe eines PKW-Kofferraumes und unter 0,200 t beträgt die Gebühr 1,70 €.

- | | | |
|------|---|--------------|
| d. | Bauabfälle mit erhöhtem Einbauraufwand (z.B. Gasbeton, Porensteine oder Gipsabfälle) pro Tonne | 65,00 €. |
| | Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 0,200 t beträgt die Gebühr | 10,75 €. |
| | Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zur Größe eines PKW-Kofferraumes und unter 0,200 t beträgt die Gebühr | 4,30 €. |
| e. | Asbestzementabfälle, Hartasbestabfälle pro Tonne | 234,00 €. |
| | Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 0,200 t beträgt die Gebühr | 36,00 €. |
| | Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zur Größe eines PKW-Kofferraumes und unter 0,200 t beträgt die Gebühr | 12,00 €. |
| f. | Künstliche Mineraldämmstoffe (KMF, z.B. Dämmwolle) pro Tonne | 583,00 €. |
| | Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 0,200 t beträgt die Gebühr | 88,50 €. |
| | Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zur Größe eines PKW-Kofferraumes und unter 0,200 t beträgt die Gebühr | 29,50 €. |
| g. | Reifen | |
| | Reifen bis einschließlich 22,5 Zoll ohne Felge | 3,50 €/Stk. |
| | Reifen bis einschließlich 22,5 Zoll mit Felge | 7,00 €/Stk. |
| | Reifen größer 22,5 Zoll ohne Felge | 29,00 €/Stk. |
| | Reifen größer 22,5 Zoll mit Felge | 34,00 €/Stk. |
| h. | Teerhaltige Dachpappe pro Tonne | 649,00 €. |
| (13) | Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen aus Haushalten und von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinne von § 11 Abfallbewirtschaftungssatzung (Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, ölfüllte Radiatoren, Bildschirme, Monitore und TV-Geräte, Lampen, Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente) in haushaltsüblichen Mengen ist gebührenfrei. | |
| | Die Anlieferung von Altpapier und Altmetallen ist gebührenfrei. | |
| | Die Gebühren für die Anlieferung von gefährlichen Abfällen aus Haushalten in nicht haushaltsüblichen Mengen sowie von Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten gem. den §§ 13 und 14 Abfallbewirtschaftungssatzung werden nach Maßgabe der Entsorgungsgebühren der Anlage zu dieser Satzung abgerechnet. Das gebührenpflichtige Mindestgewicht beträgt 1 kg. | |
| (14) | Für die Abholung von Sperrmüll, Haushaltsgroßgeräten wie Wasch- und Spülmaschinen, Trockner, Bildschirmgeräte und Herde sowie Kühl- und Gefriergeräte und für die Expressabfuhr von Sperrmüll wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt je Abholung | |
| a. | für Sperrmüll gem. § 15 Abs. 1 Abfallbewirtschaftungssatzung | 36,00 €. |

b.	von einzelnen Sperrmüllteilen vom Grundstück gem. § 15 Abs. 6 Abfallbewirtschaftungssatzung	41,00 €/St.
c.	für Haushaltsgroßgeräte wie Kühl- und Gefriergeräte, Wasch- und Spülmaschinen, Trockner, Bildschirmgeräte oder Herde	24,00 €.
d.	für Haushaltsgroßgeräte wie Kühl- und Gefriergeräte, Wasch- und Spülmaschinen, Trockner, Bildschirmgeräte oder Herde gem. § 11 Abs. 3 Abfallbewirtschaftungssatzung	31,00 €/St.
e.	für Expressabfuhr von Sperrmüll gem. § 15 Abs. 7 Abfallbewirtschaftungssatzung, für Sperrmüll gem. § 15 Abs. 1 Abfallbewirtschaftungssatzung bis 6 m ³ je weitere angefangene 6 m ³ zuzüglich	236,00 €. 118,00 €.
f.	für Expressabfuhr von Sperrmüll gem. § 15 Abs. 7 Abfallbewirtschaftungssatzung und für Sperrmüll gem. § 15 Abs. 6 Abfallbewirtschaftungssatzung oder von Haushaltsgroßgeräten wie Kühl- und Gefriergeräte, Wasch- und Spülmaschinen, Trockner oder Herde gem. § 11 Abs. 3 Abfallbewirtschaftungssatzung zuzüglich zu den Gebühren nach den Buchst. b und d	208,00 €.
(15)	Für die zusätzliche Entleerung von einem oder mehreren Abfallbehältern gem. § 17 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 Abfallbewirtschaftungssatzung wird zuzüglich zur Gebühr gem. Abs. 7 eine Gebühr von pro Anfahrt erhoben.	31,00 €.
(16)	Die Gebühr für den Tausch eines Abfallbehälters beträgt:	31,00 €.
	Die Gebühr entfällt für den ersten Tausch des Jahres bei Veränderung des Behältervolumens pro Jahr und Grundstück.	
(17)	Für den Einsatz von Schwerkraftschlössern an den Abfallbehältern gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a-f und Nrn. 2 und 3 Buchst. a-f Abfallbewirtschaftungssatzung wird zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 3 eine Gebühr in Höhe von erhoben.	0,02 €/Tag.
	Für den Einsatz von Schwerkraftschlössern an den Abfallbehältern gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g-j und Nr. 3 Buchst. g-j Abfallbewirtschaftungssatzung wird zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 3 eine Gebühr in Höhe von erhoben.	0,04 €/Tag.
	Mit dem Schloss werden zwei Schlüssel ausgeliefert. Sollten diese Schlüssel bei einer Rückgabe oder Umtausch des Behälters nicht zurückgegeben werden, wird für den dann notwendigen Schlossaustausch bei den Abfallbehältern gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a-f und Nrn. 2 und 3 Buchst. a-f Abfallbewirtschaftungssatzung eine Gebühr von und	51,00 €.

bei den Abfallbehältern gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g-j und Nr. 3 Buchst. g-j Abfallbewirtschaftungssatzung eine Gebühr von erhoben. 102,00 €.

Für die Sonderausstattung von 1.100 l-Altpapierbehältern (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h-j Abfallbewirtschaftungssatzung) mit Runddeckeln mit integrierter Einwurfklappe wird eine Jahresgebühr in Höhe von 0,02 €/Tag. erhoben.

- (18) Für den Vollservice gem. § 17 Abs. 10 Abfallbewirtschaftungssatzung wird eine Gebühr zusätzlich zur Gebühr nach Absatz 3
- für Abfallbehälter gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a-f und Nrn. 2 und 3 Buchst. a-f Abfallbewirtschaftungssatzung je Behälter in Höhe von 0,20 €/Tag. und
 - für Abfallbehälter gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. j-g und Nr. 3 Buchst. g-j Abfallbewirtschaftungssatzung je Behälter in Höhe von 0,40 €/Tag. erhoben.

Die Volumengebühr gem. Abs. 7 bleibt unberührt.

- (19) Der Zweckverband kann im Einzelfall Abfallgroßbehälter mit einem anderen als den in § 17 Abs. 1 Abfallbewirtschaftungssatzung aufgeführten Füllvolumen zur Verfügung stellen. In diesem Fall setzt sich die Entleerungsgebühr aus der Transportgebühr gem. Abs. 8 Buchst. g und der Gebühr je Liter bezogen auf die jeweilige Abfallart, multipliziert mit dem zur Verfügung gestellten tatsächlichen Volumen des Abfallgroßbehälters zusammen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Gebühren gem. § 2 Abs. 1 bis Abs. 3, Abs. 7 und Abs. 15 bis 18 ist der Anschlusspflichtige gem. § 3 Abs. 1 Abfallbewirtschaftungssatzung. Auf Antrag steht der Abfallerzeuger, dessen Abfälle nicht aus privaten Haushalten stammen, neben den Gebührenpflichtigen gem. Satz 1. Daneben haften Erzeuger oder Besitzer von Abfällen auf die Gebührenschuld in dem Umfang, in dem sie gebührenpflichtige Leistungen in Anspruch nehmen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Gebührenpflichtig ist auch, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt sowie der Antragssteller im Sinne von § 17 Abs. 5 Satz 3 Abfallbewirtschaftungssatzung.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig für die Volumengebühr gem. § 2 Abs. 4 bis Abs. 6 bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig für die Volumengebühr gem. § 2 Abs. 4 bis Abs. 6 bei der Benutzung

von Abfallsäcken ist der Erwerber. Gebührenpflichtig für die Gebühr gem. § 2 Abs. 8, Abs. 14 und Abs. 19 ist der Auftraggeber. Bei Selbstanlieferung ist der Anlieferer für die Gebühren gem. § 2 Abs. 10 bis Abs. 13 gebührenpflichtig.

§ 4 Entstehen und Erlöschen der gebührenpflichtigen Inanspruchnahme

- (1) Die Gebührenpflicht gem. § 2 Abs. 3 für die Grund- und Mindestleerungsgebühr entsteht bei der Auslieferung von Abfallbehältern am Tage der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Zweckverband. Die Gebührenpflicht gem. § 2 Abs. 3 entsteht beim Tausch von Abfallbehältern mit Beginn des auf den Tag der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Zweckverband folgenden Tages. Ist ein Grundstück gem. § 17 Abs. 8 Abfallbewirtschaftungssatzung ausschließlich über Abfallsäcke angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht gem. § 2 Abs. 3 mit dem Antrag auf Anschluss des Grundstückes über Abfallsäcke.

Die Gebührenpflicht für Abfallsäcke gem. § 2 Abs. 4 bis 6 entsteht mit Erwerb der Abfallsäcke.

Die Gebührenpflicht gem. § 2 Abs. 7 entsteht mit der Leerung des Behälters.

Die Gebührenpflicht gem. § 2 Abs. 8 entsteht mit der Auslieferung des Abfallgroßbehälters.

Die Gebührenpflicht gem. § 2 Abs. 14 entsteht mit der Bestellung dieser Leistungen.

Für alle anderen Leistungen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Leistung.

- (2) Die Gebührenpflicht gem. § 2 Abs. 3 erlischt mit dem Ende des Tages, an dem die Bereitstellung gem. § 4 Abs. 1 endet. Eine bei Abholung des Behälters erforderliche Leerung ist gebührenpflichtig.

Die Gebührenpflicht gem. § 2 Abs. 8 erlischt mit Ablauf des Vortages der Abholung des Abfallgroßbehälters.

§ 5 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminde rung.

§ 6 Festsetzung, Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden vom Zweckverband durch Bescheid festgesetzt und dem Gebührenpflichtigen schriftlich oder auf elektronischem Wege bekanntgegeben.

- (2) Erhebungszeitraum für die Gebühren gem. § 2 Abs. 3 und Abs. 7 ist das Kalenderjahr, mit dessen Ablauf die Gebührenschuld entsteht. Die Gebühren gem. § 2 Abs. 3 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die Gebühren gem. § 2 Abs. 3 und 7 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres eine Vorauszahlung fällig. Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und dem Gebührenpflichtigen schriftlich oder auf elektronischem Wege bekanntgegeben.

Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird auch die Vorauszahlung entsprechend angepasst. Diese ist innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag kann die Zahlung der Vorauszahlung in einem Betrag mit Fälligkeit zum 01.07. genehmigt werden. In diesem Falle sind Änderungen nach dem 01.07. ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Heranziehung zu entrichten.

Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag kann die monatliche Zahlung der Vorauszahlungen im Lastschriftverfahren genehmigt werden.

- (4) Die Leerungshäufigkeit je Abfallbehälter des Vorjahres bildet die Berechnungsgrundlage für die Vorauszahlungen des Folgejahres, hiervon kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Im ersten Jahr der Bereitstellung eines Abfallbehälters wird für jeden vollen Abrechnungsmonat eine Leerung als Gebührenvorausleistung festgesetzt. Bei der Vorausberechnung der Gebühren gem. § 2 Abs. 7 wird das in der neben der Grundgebühr erhobenen Mindestleerungsgebühr enthaltene Mindestleerungsvolumen von 20 Litern pro Monat von dem Leerungsvolumen bei der Volumengebühr abgezogen.
- (5) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge auf Antrag erstattet.
- (6) Die Gebühren für Abfallgroßbehälter (§ 2 Abs. 8) werden mit deren Inanspruchnahme fällig. Bei der Inanspruchnahme von Abfallgroßbehältern behält der Zweckverband sich das Recht vor, die Bereitstellung der Abfallgroßbehälter von einer Vorauszahlung der Gesamtkosten abhängig zu machen. Die Gebühren für die Abholung von Sperrmüll, Haushaltsgroßgeräten wie Kühl- und Gefriergeräte, Wasch- und Spülmaschinen, Trockner, Bildschirmgeräte oder Herde sowie für die Abholung von Sperrmüll gem. § 2 Abs. 14 werden mit der Bestellung dieser Leistungen fällig. Die Gebühren für alle anderen Leistungen gem. § 4 Abs. 1 werden mit deren Inanspruchnahme fällig.
- (7) Gebühren, die nicht über das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden, sind zur jeweiligen Fälligkeit unter Angabe der Bescheidnummer einzuzahlen oder zu überweisen.
- (8) Die Gebühren für die Selbstanlieferung sind sofort in bar, per Geldkarte oder mittels EC-Karte zu entrichten. Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag kann mit dem Zweckverband eine andere Zahlungsweise, insbes. die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats, vereinbart werden. Der Zweckverband behält sich vor, diese von einer Bankbürgschaft oder anderen vom Zweckverband zu bestimmenden Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in ein Unbarverfahren besteht nicht.

Werden die Gebühren für die Selbstanlieferung nicht gem. Satz 1 sofort bezahlt und wird die Bezahlung auch nicht im Lastschriftverfahren ermöglicht, wird für den mit der Festsetzung der Gebühren durch einen gesonderten Gebührenbescheid verbundenen Verwaltungsmehraufwand eine Pauschale von 5,75 € pro Anlieferung erhoben. Bei Mehrfachanlieferungen von einer Anfallstelle können diese zu einem Bescheid zusammengefasst werden. Für Groß- sowie Dauerkunden kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag ein wöchentlicher oder monatlicher Sammelbescheid erstellt werden, für den die Verwaltungspauschale nach Satz 5 jeweils einmalig erhoben wird. Auf die Erhebung dieser Verwaltungspauschale wird hierbei verzichtet, wenn die Bezahlung der Gebühren im Lastschriftverfahren ermöglicht wird.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen innerhalb eines Monats die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls schriftlich zu erteilen. Dies betrifft insbesondere auch die sofortige Mitteilung jeder Änderung der Bankverbindung/Kontonummer, über die die Zahlung der Gebühren erfolgt. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber von beiden dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Modellversuche

Soweit erforderlich können zur Durchführung von Modellversuchen in dem Versuchsgebiet, abweichend von dem übrigen Entsorgungsgebiet, ein anderer Gebührenmaßstab und andere Gebührensätze festgelegt werden.

§ 9 Datenschutz

Zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes, der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes (NDSG) in der jeweils geltenden Fassung wie folgt zu erheben:

- 1) Angaben aus den Grundsteuerakten der Gemeinden und Ämter, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung nicht entgegensteht,
- 2) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift,
- 3) Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen, die Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt- oder Nebenwohnsitz, den Tag der An- oder Abmeldung der Personen, soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht nach §

7 zu erhalten sind oder diese Daten von den Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können.

- 4) Angaben aus dem Gewerberegister oder den Gewerbean-, Gewerbeum- oder Gewerbeabmeldungsakten der örtlich zuständigen Ordnungsbehörden über den Namen sowie die Anschrift des Gewerbebetriebes, den Namen und die Anschrift des Inhabers des Gewerbebetriebes, den Tag der Errichtung des Gewerbebetriebes,
- 5) Angaben des Amtsgerichts aus dem Amtlichen Handelsregister sowie der Industrie- und Handelskammer aus ihren Dateien der Kleingewerbetreibenden und der bei ihr gespeicherten Handelsregistereintragungen sowie der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle über den Namen sowie die Anschrift des Betriebes, den Namen und die Handschrift des Inhabers und des Geschäftsführers des Betriebes, den Tag der Eintragung des Betriebes,
- 6) Angaben aus dem GIS-/EWO-Zugriff über den Landkreis Celle.
- 7) Bei Selbstanlieferungen von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 Abfallbewirtschaftungssatzung ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle berechtigt, Daten beim Anlieferer wie folgt zu erheben: Kfz-Kennzeichen des Anliefererfahrzeugs, sofern eine gesonderte Rechnung erstellt wird, Vor- und Familiennamen bzw. vollständige Firmierung sowie die Anschrift des Abfallerzeugers bzw. des Abfallbesitzers, Name und Anschrift des anliefernden Transportunternehmens sowie die Anfallstelle des Abfalls.
- 8) Der Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist auch per Datenfunk für den Einsatz der Abfallsammel- und Servicefahrzeuge zulässig. Die Datenübermittlung beschränkt sich hierbei auf den Namen und die Anschrift des Abfallkunden, die Telefonnummer und den Entsorgungsauftrag, bei Sammelfahrzeugen auf GPS-Daten, Kfz-Status und Chipnummern.
- 9) Die nach 1) bis 8) erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle nur zum Zweck der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung und als Vollstreckungsbehörde insbesondere zur Ermittlung des/der Überlassungspflichtigen und der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Eigentümer, gemeldeten Bewohner und Gewerbetreibenden sowie zum Zwecke der Gebühren-/Entgelterhebung verwenden, speichern, und weiterverarbeiten. Die erhobenen personenbezogenen Daten sind, soweit sie nicht mehr benötigt werden, unverzüglich zu löschen.
- 10) In der Regel gilt für rechnungsbegründende Unterlagen die gesetzliche zehnjährige Aufbewahrungsfrist, bevor diese unverzüglich gelöscht werden. Daten aus dem täglich laufenden Geschäft, insbesondere aus dem Anlieferungsverkehr auf den Abfallentsorgungsanlagen, werden nach 72 Werktags-Stunden aus Sicherheits- und Nachverfolgungsgründen unverzüglich gelöscht.
- 11) Ausweispapiere von Kunden werden eingesehen, kopiert oder auf andere Art und Weise erfasst bzw. für die weitere Bearbeitung zugrunde gelegt und gespeichert.

§ 10 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Celle. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden im Verbandsgebiet veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise werden in Abstimmung mit den jeweiligen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden im Verbandsgebiet veröffentlicht.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) vom 11.12.2024 außer Kraft.

Celle, den 26.11.2025

Dr. Nigge
Vorsitzender der
Verbandsversammlung





Heemskerk
Geschäftsführer

Anlage

Gebühren für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen (§ 2 Abs. 13)

Anlage zur Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle vom 26.11.2025					
Die Gebühren für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen gem. § 2 Abs. 13 Satz 3 betragen nach den tatsächlichen Entsorgungskosten bis zu					
EAK Alt	Bezeichnung	EAK Neu		Bezeichnung	€ / Kg / St/m ³
160502	Feuerlöscher	16 05 04	büA	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	12,00 St.
160201	Ölradiatoren	16 02 10	büA	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	20,50 St.
06 01 01	Anorganische Säuren und Gemische	06 01 01	büA	Schwefelsäure und schweflige Säure	5,10
06 02 99	Laugen und Gemische		büA	Abfälle a.n.g.	
		06 02 04	büA	Natrium- und Kaliumhydroxid	5,10
		06 02 05	büA	andere Basen	5,10
		06 02 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	5,10
		08 01 21	büA	Farb- oder Lackentfernerabfälle	5,10
		20 01 15	büA	Laugen	5,10
06 02 03	Ammoniaklösung		büA	Ammoniak	5,10
		06 02 03	büA	Ammoniumhydroxid	5,10
06 04 04	Energiesparlampe mit Schraubsockel	06 04 04	büA	quecksilberhaltige Abfälle	3,40
06 04 04	Leuchtstoffröhren	20 01 21	büA	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	1,50 St.
06 04 04	quecksilberhaltige Rückstände				auf Anfrage
06 04 04	Sonderlampen				3,00 St.
		16 01 08	büA	quecksilberhaltige Bestandteile	auf Anfrage
		18 01 10	büA	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	auf Anfrage
06 13 01	Holzschutz-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel		büA	anorganische Pestizide, Biozide und Holzschutzmittel	
		06 13 01	büA	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	17,90
07 01 03	Lösemittelgemische, halogenhaltig		büA	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
		07 01 03	büA	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	4,10
08 01 02	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet		büA	alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	
		08 01 11	büA	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	5,40
09 01 04	Fixierbäder		büA	Fixierlösungen	
		09 01 04	büA	Fixierbäder	5,10
		09 01 13	büA	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	5,10
09 01 03	Entwicklerbäder		büA	Entwickler auf der Basis von Lösemitteln	
		09 01 03	büA	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	5,10
13 02 02	Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle		büA	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
		13 02 05	büA	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	4,10
15 01 99 D1	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen		büA	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen	
	Kunststoffverpackungen	15 01 10	büA	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	3,10
	Metallemballagen	15 01 11	büA	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	3,10
	Spraydosen	16 05 04	büA	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	10,20
	Metallemballagen	17 04 09	büA	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	3,10

15 02 99 D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzbekleidung mit schädlichen Verunreinigungen		büA	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen	
		08 01 17	büA	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	3,10
		15 02 02	büA	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	3,10
		16 01 07	büA	Ölfilter	3,10
16 02 01	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten		büA	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten	
		16 01 09	büA	Bestandteile, die PCB enthalten	8,20
		16 02 09	büA	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	8,20
16 05 02	andere Abfälle mit anorg. Chemikalien, z.B. Laborabfälle a.n.g.		büA	andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien a.n.g., Feuerlöschrümpfe	
		16 05 04	büA	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	8,80
		16 05 06	büA	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	19,50
		16 05 07	büA	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	19,50
		16 05 09	nbüA	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	19,50
16 05 03	andere Abfälle mit organischen Chemikalien, z.B. Haushalts- u. Laborchemikalien a.n.g.		büA	andere Abfälle mit organischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien a.n.g.	
		16 05 04	büA	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	8,80
		16 05 06	büA	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	19,50
		16 05 08	büA	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	19,50
		16 05 09	nbüA	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	19,50
16 06 02	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren (Handling)	16 06 02	büA	Ni-Cd-Batterien	3,50 St.
16 06 03	Batterien, quecksilberhaltig (Handling)		büA	Quecksilbertrockenzellen	
		16 06 03	büA	Quecksilber enthaltende Batterien	3,50 St.
16 06 04	Trockenbatterien (Handling)		nbüA	Alkalibatterien	
		16 06 04	nbüA	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	1,50 St.
17 02 99 D1	Holz, Glas u. Kunststoff mit schädlichen Verunreinigungen		büA	Holz, Glas und Kunststoff mit schädlichen Verunreinigungen	
		16 01 21	büA	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	2,60
		16 02 15	büA	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	2,60
		17 02 04	büA	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,60
	HDPE-haltiges Polystyrol	170603	büA	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält	300 €/m ³
		17 09 01	büA	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	auf Anfrage

		17 09 02	büA	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	auf Anfrage
		17 09 03	büA	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	2,60
		19 12 06	büA	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	2,60
17 05 99 D1	Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen		büA	Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen	
		17 05 03	büA	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	2,60
		17 05 05	büA	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	2,60
		17 05 07	büA	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	2,60
		19 13 01	büA	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	2,60
		19 13 03	büA	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	2,60
		19 13 05	büA	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	2,60
20 01 12	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze		büA	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze	
		20 01 27	büA	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	3,60
		20 01 28	nbüA	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	3,60
20 01 13	Lösemittel	20 01 13	büA	Lösemittel	4,10
20 01 14	Säuren	20 01 14	büA	Säuren	5,10
20 01 15	Laugen	20 01 15	büA	Laugen	5,10
20 01 17	Fotochemikalien	20 01 17	büA	Fotochemikalien	5,10
20 01 19	Pestizide	20 01 19	büA	Pestizide	17,90
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21	büA	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	1,50 - 3,40 St.